

Verordnung

Zur Neufassung der Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer III. Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 01. März 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück vom 31.03.1965, Seite 43) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994.

Aufgrund der §§ 41 und 42 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. IS. 2585) i. V. mit §§ 78 Abs. 3 und 79 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) ergeht folgende Verordnung:

I. Abschnitt - Einleitende Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die im Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim gelegenen Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 2 Abs. 1 WHG in Verbindung mit den §§ 1 und 40 NWG, die nicht durch einen Wasser- und Bodenverband unterhalten werden.
- (2) Gewässer III. Ordnung sind ständig oder zeitweilig in natürlichen und künstlichen Betten fließende und stehende Gewässer, die nicht zu den Gewässer I. Ordnung (Bundeswasserstraßen, Landesgewässer) und den Gewässer II. Ordnung (Verordnung der Oberen Wasserbehörde über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung jeweils für einen Wasser- und Bodenverband) gehören und die dazu dienen, Grundstücke mehrerer Eigentümer zu be- und entwässern.
- (3) Geschaut werden Gewässer dritter Ordnung, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für die ordnungsgemäße Entwässerung regelmäßig geschaut werden. Ein Verzeichnis dieser Gräben wird von den Städten, Samtgemeinden und der Gemeinde Wietmarschen geführt, zuzüglich entsprechender Übersichtskarten.
- (4) Gewässer oder Gewässerstrecken, die neu mit in die Schau aufgenommen- oder aus der Schau genommen werden, sind zunächst durch die Gemeinde dem Landkreis Grafschaft Bentheim als Untere Wasserbehörde anzuzeigen.

II. Abschnitt – Unterhaltung

§ 2 Unterhaltungspflicht/Zuständigkeit

- (1) Soweit die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung nicht von einer Gemeinde, von einem Wasser- und Bodenverband oder einem aufgrund eines besonderen Rechtstitels zur Unterhaltung Verpflichteten durchzuführen ist, obliegt sie dem Eigentümer; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger.
- (2) Der Landkreis kann die Unterhaltungspflicht mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf das Land, auf den Unterhaltungsverband oder auf die Gemeinde übertragen, wenn die Betroffenen dieser Übertragung zustimmen.

§ 3 Vorgaben der Gewässerunterhaltung

- (1) Bei der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer zu beachten.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung (§ 61 NWG i. V. m. § 39 WHG) sind die Gewässer in jedem Herbst, spätestens aber bis zu den öffentlich bekannt gegebenen Schauterminen zu räumen.
- (3) Die Unterhaltung der Gewässer dient dem ordnungsgemäßen Abfluss und ihrer Pflege und Entwicklung
- (4) Die Gewässerunterhaltung umfasst insbesondere
 1. die Reinigung, Räumung, Freihaltung und den Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer,
 2. Die Pflege von Flächen entlang der Ufer, soweit sie im Eigentum des Unterhaltspflichtigen stehen und andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
 3. sowie die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen z. B. Verrohrungen und Schöpfwerke, die der Abführung des Wassers dienen.
- (5) Bei der Räumung müssen alle den normalen Querschnitt des Gewässers einengenden Hindernisse (Verkrautungen, Verschlammungen, Versandungen, etc.) beseitigt werden. Bei Bedarf sind die Böschungen zu mähen.
- (6) Abschwimmendes Mähgut ist während der Durchführung der Räumarbeiten durch Krautfänge an geeigneten Stellen aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (7) Bei der Räumung anfallende Sträucher, Wurzeln, Erde usw. sind zeitnah zu beseitigen. Der Aushub ist in den Uferbrüchen zu verbauen oder auf den benachbarten Grundstücken so einzuebnen, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Ufererhöhungen entstehen.
- (8) Das Abflämmen der Ufer ist verboten.
- (9) Die Verwendung chemischer Mittel zur Gewässerunterhaltung ist ausdrücklich untersagt.
- (10) Der Landkreis Grafschaft Bentheim als Untere Wasserbehörde behält sich vor, zu ökologisch wertvollen Gewässerstrecken besondere Anordnungen zum Umfang der Unterhaltung zu treffen.

§ 4 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

- (1) Die Anlieger haben Grundstücke so einzufrieden, dass das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen deshalb mindestens **0,80 m** von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden. Sie dürfen nicht höher als **1,00 m** sein, um eine maschinelle Räumung zu ermöglichen. Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung gestattet werden, wenn die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Auf Acker- und Gartengrundstücken darf innerhalb eines mindestens **1,00 m** breiten Streifens bis zur Böschungsoberkante nicht geackert oder gegraben werden, außerhalb des Streifens nur so, dass das Ufer nicht beschädigt wird. Pflanzenschutz- und Düngemittel dürfen nur so ausgebracht werden, dass sie nicht in das Gewässer einschließlich seiner Böschung gelangen. Weiterführende Bestimmungen hierzu nach dem Düngemittelrecht bleiben davon unberührt.
- (3) Dränagemündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind von den Eigentümern mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen und den allgemeinen Regeln der Baukunst entsprechen, so herzustellen, dass diese bei der maschinellen Räumung nicht erfasst werden.
- (4) Die Anlage offener Tränkstellen in und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, dass sie das Gewässer nicht beeinträchtigen und die Unterhaltung nicht behindern.
- (5) Anlieger und Hinterlieger haben Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.

§ 5 Duldung und Unterhaltung

- (1) Der Eigentümer, die Anlieger und die Hinterlieger haben, soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer erforderlich ist, nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und das für die Unterhaltung notwendige Material entnehmen, wenn dieses anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden kann.
- (2) Der Eigentümer, die Anlieger und die Unterhaltungspflichtigen haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Böschungsschutzes zu beachten. Sie haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist, die Böschung bepflanzt und, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt, den Aushub auf ihren Grundstücken einebnet.
- (3) Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, dass die Ausübung des Rechtes oder der Befugnis durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.
- (4) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 bis 3 Schäden, so haben die Betroffenen nach den Bestimmungen des § 41 WHG i. V. m. § 77 NWG Anspruch auf Schadensersatz.

III. Abschnitt - Schauordnung

§ 6 Auftrag zur Gewässerschau

- (1) Die in der Schau befindlichen Gewässer III. Ordnung werden regelmäßig zum Jahresende hin geschaut (Gewässerschau).
- (2) Mit der Gewässerschau werden die Städte, Samtgemeinden und die Gemeinde Wietmarschen des Kreises beauftragt. Diese können mit der Durchführung der Schau auch Beauftragte der Mitgliedsgemeinden betrauen. Die Leitung der Schau obliegt dem je-

weiligen Hauptverwaltungsbeamten. Sie kann von ihm einem der Schaubeauftragten für den jeweiligen Schaubezirk (§§ 7 und 8) übertragen werden.

§ 7 Schaubezirke

- (1) Die Schaubezirke sind von den Städten, Samtgemeinden und der Gemeinde Wietmarschen für ihr Gebiet festzulegen und in die Schaugrabenkarte (s. § 1 Nr. 3) einzutragen. Der Unteren Wasserbehörde ist eine Ausfertigung vorzulegen.

§ 8 Schaubeauftragte

- (1) Bei der Gewässerschau wirken Schaubeauftragte mit.
- (2) Für jeden Schaubezirk werden von den Städten, Samtgemeinden und der Gemeinde Wietmarschen 3 – 5 Schaubeauftragte und die gleiche Anzahl Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (3) Die Schaubeauftragten sind befugt, gemäß § 101 Abs. 1 – 3 WHG i. V. m. § 78 Abs. 2 NWG jederzeit die Gewässer zu besichtigen und zu diesem Zweck auch die Ufergrundstücke zu betreten. Für Betriebsgrundstücke gilt dies nur während der Betriebszeiten.

§ 9 Schautermin

- (1) Die Schau der Gewässer III. Ordnung (Schaugräben) soll bis zum 06. Dezember eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- (2) Die Schautermine sind von den beauftragten Städten, Samtgemeinden und der Gemeinde Wietmarschen mindestens zwei Wochen vor der Schau ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) Über die Schautermine ist der Landkreis Grafschaft Bentheim als Untere Wasserbehörde rechtzeitig zu verständigen.
- (4) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.
- (5) Die Schauptpflichtigen unterrichten zum Zeitpunkt der Bekanntmachung die Landwirtschaftskammer Niedersachsen über den Schautermin und stellen die Teilnahme anheim.

§ 10 Gegenstand der Schau

- (1) Bei den Schauterminen ist vor allem festzustellen, ob die Gewässer einschließlich ihrer Ufer ordnungsgemäß unterhalten werden. Wird festgestellt, dass ein Gewässer mangelhaft unterhalten wird (§ 39 WHG i.V.m. § 61 NWG), Anlagen nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG in oder an einem Gewässer ohne Genehmigung errichtet wurden, wie z. B. Böschungsbefestigungen u. ä., oder unbefugt genutzt werden (§§ 8,9 WHG), so ist dies dem Landkreis Grafschaft Bentheim als Untere Wasserbehörde mitzuteilen.

- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift soll hervorgehen, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen jeweils zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich sind. Der Niederschrift sind, bei Bedarf, Fotos, Pläne ergänzende Berichte u. ä., beizufügen.
- (3) Die Niederschrift ist dem Landkreis Grafschaft Bentheim bis spätestens zum Jahresende zu übermitteln.

§ 11 Behandlung festgestellter Mängel

- (1) Werden bei der Gewässerschau säumige Unterhaltungspflichtige festgestellt, so sind diese von den Schaupflichtigen unter gleichzeitiger Anberaumung einer Nachschau aufzufordern, ihrer Unterhaltungspflicht innerhalb der durch die Nachschau begrenzten Frist nachzukommen. Über die Nachschau ist ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Sofern Nachschau angesetzt werden müssen, haben die Säumigen die auf sie anfallenden Kosten der Nachschau zu tragen. Die Höhe der Nachschauggebühr richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten für die Nachschau (Personal- und Sachkosten). Die Nachschaukosten werden von den Städten, Samtgemeinden und der Gemeinde Wietmarschen festgesetzt und eingezogen.
- (3) Ergibt auch die Nachschau, dass der Unterhaltungspflichtige das Gewässer nicht oder nicht ordnungsgemäß unterhalten hat, berichtet die mit der Schau beauftragte Stelle innerhalb einer Woche dies dem Landkreis Grafschaft Bentheim als Untere Wasserbehörde.

Der Bericht muss enthalten:

1. Genaue Anschrift des Unterhaltungspflichtigen,
2. Bezeichnung des Flurstückes (Gemarkung, Flurnummer, Flurstücksnummer), an dem das Gewässer liegt,
3. ein Lageplan, nicht kleiner als im Maßstab 1 : 5000, mit einer Einzeichnung der zu unterhaltenden Gewässerstrecke und der Kennzeichnung der Strecke mit Mängeln

§ 12 Betretungsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Die Anlieger und Hinterlieger an den Gewässern haben den bestellten Teilnehmern der Gewässerschau das Betreten ihrer Grundstücke im Rahmen des zur Gewässerschau notwendigen Umfangs zu gestatten.
- (2) Die Eigentümer/ Besitzer der Gewässergrundstücke und der am Gewässer anliegenden Grundstücke haben gegenüber den Schaupflichtigen oder ihrer Beauftragten Auskunft zu erteilen.

IV. Abschnitt – Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ebenso wer bis zur Nachschau die Mängel nicht abstellt und damit ein Gewässer nicht ordnungsgemäß unterhalten hat. Entsprechende Verstöße werden nach § 103 Abs. 1 Nr. 3a i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 8 WHG mit einer Geldbuße geahndet. Gemäß § 103 Abs. 2 WHG kann diese Geldbuße bis zu 50.000 Euro betragen.

V. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 14 Berührung weitergehender Vorschriften

- (1) Etwaige weitergehende Vorschriften für die zu den Wasser- und Bodenverbänden gehörenden Gewässer werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Schau- und Unterhaltungsordnung für die Gewässer III. Ordnung im Landkreis Graftschaft Bentheim vom 18.10.1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Landkreis Graftschaft Bentheim
Nordhorn, den 10.01.2020

Uwe Fietzek
Landrat